



A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Rabl, Amon, Diettrich,  
Reiter, Steinböck, Prof. Wallner, Manndorff, Bloch-  
berger, Mantler, Rozum, Wittig und andere

betreffend Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungs-  
gesetzes 1969

Der NÖ Landtag hat am 20. Jänner 1977 eine Novelle zum NÖ Kanalgesetz - nunmehr NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0 - beschlossen, in der unter anderem die Ermittlung der Berechnungsfläche (§ 3 Abs.2) einer Neuordnung unterzogen wurde, um Härten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden. Nach dieser Regelung gehören land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, nicht zur bebauten Fläche, es sei denn, daß sie unmittelbar mit dem Kanalnetz verbunden sind.

Im wesentlichen gleich gelagert ist die Ermittlung der Wasseranschlußabgabe gemäß § 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1969, LGB1.Nr. 1/1970, wodurch sich ebenfalls jene Härten ergeben, die vor der Änderung des NÖ Kanalgesetzes für diesen Bereich bestanden haben.

Es erscheint daher naheliegend, eine dem NÖ Kanalgesetz 1977 vergleichbare Regelung auch für den Bereich des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1969 zu treffen und land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude, wie Scheunen, Schuppen und Lagerhallen, die keines Wasseranschlusses bedürfen und daher nicht an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind, aus der Ermittlung der Berechnungsfläche auszunehmen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der zuliegende Gesetzentwurf über die Änderung des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1969, LGBI.Nr. 1/1970, wird genehmigt.
  
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.